

*Lorsch und St. Gallen*

VON HEINRICH BÜTTNER



Die Abtei Lorsch hätte im Sommer 1964 auf ein 1200jähriges Bestehen zurückblicken können; die am Fuß des Klosterhügels liegende Gemeinde hat in schöner Traditionsverbundenheit diese Aufgabe übernommen. Wenn man die Züge einer klösterlichen Institution erkennen will, so liegt es nahe, diese herauszuarbeiten in vergleichender Betrachtung mit anderen, ähnlich gelagerten Verhältnissen. Die Quellenüberlieferung von St. Gallen, die ähnlich wie bei Lorsch eine Fülle von Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts aufweist, legt es nahe, die Niederlassung im Steinachtal mit der Gründung im Ried zwischen Rhein und Odenwald zu vergleichen<sup>1)</sup>.

1) Der Text gibt in großen Zügen die Gedanken eines Vortrages wieder, den der Verf. vor dem Konstanzer Arbeitskreis halten durfte. Es wurde darauf verzichtet, Einzelnachweise zu geben; statt dessen sind einige Hinweise auf Quellen und wichtige Literatur angeführt.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I/III, ed. H. WARTMANN (Zürich-St. Gallen 1863/82).

Codex Laureshamensis I/III, ed. K. GLÖCKNER (Darmstadt 1929/36, Neudruck 1963).

H. AMMANN – K. SCHIB, Historischer Atlas der Schweiz (Aarau 1958), Karte 15.

FR. UHLHORN, Geschichtlicher Atlas von Hessen, Blatt 9.

M. BECK, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches in: Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF 50 (1937) 249–300.

A. BRACKMANN, Germania Pontificia II, 2 (1927) S. 32 ff.: St. Gallen.

H. BÜTTNER, Heppenheim, Bergstraße und Odenwald in: 1200 Jahre Heppenheim an der Bergstraße (1955) S. 27–53.

H. BÜTTNER, Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters in: Archiv f. mittelh. Kirchengesch. 10 (1958) 9–38.

H. BÜTTNER, Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (Darmstadt 1961).

J. DUFT, St. Otmar (Zürich/Konstanz 1959).

St. Gallen ist von Lorsch aus betrachtet die ältere Klosteranlage, aus kleinen Anfängen heraus über dem Grabe des heiligen Gallus gewachsen, mitten im Waldgebiet des Steinachtales, in einer verkehrsmäßig zunächst einmal sehr ungünstigen Lage. Ich brauche auf die Einzelheiten der Anfänge von St. Gallen, die im Konstanzer Arbeitskreis oft und insbesondere auch durch die Arbeiten von Herrn Professor Mayer selbst behandelt worden sind, nicht im einzelnen einzugehen. Die eigentlich klösterliche Entwicklung von St. Gallen setzt erst mit dem 8. Jahrhundert ein, als Otmar, durch Waltram berufen, um das Jahr 720 an der Ausgestaltung der Erinnerungs- und Grabstätte des heiligen Gallus zu einem Kloster zu arbeiten begann. Die Rechtsstellung dieses jungen St. Gallen als klösterliche Einrichtung ist für die ersten Jahrzehnte seines Bestehens nicht ganz leicht zu umreißen. Dies ergibt sich schon aus der Quellenlage heraus; man braucht nur daran zu denken, wie einerseits Waltram noch Einfluß auf die klösterliche Entwicklung besitzt, wie andererseits auch der Praeses Victor von Churrätien seine Ansprüche geltend macht. Die ersten Schenkungen, die für St. Gallen bekannt sind, reichen schon sehr weit über den engsten Umkreis des Klosters hinaus in das alemannische Gebiet hin-

O. FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes I* (Konstanz 1956).

K. GLÖCKNER, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch in: *Mitteil. Inst. Österreich. Gesch.* 38 (1920) 381-398.

K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger in: *Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF* 50 (1937) 301-354 und *Laurissa Jubilans* (1964) S. 36-63.

M. HELLMANN, Der deutsche Südwesten in der Reichspolitik der Ottonen in: *Zeitschr. Württemb. Landesgesch.* 15 (1959) 193-216.

TH. MAYER, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit in: *Schweiz. Zeitschr. Gesch.* 2 (1952) 473-524.

TH. MAYER, Die Anfänge der Reichenau in: *Zeitschr. Gesch. Oberrhein* 101 (1953) 305-352.

TH. MAYER, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel in: *Hohentwiel* (Singen 1957) S. 88-113.

W. SELZER, Das karolingische Reichskloster Lorsch (Kassel 1955) ed. W. SELZER, *Laurissa Jubilans* (Lorsch 1964).

R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Freiburg 1958).

Die Reichsabtei Lorsch, *Festschrift*, ed. Hess. Hist. Kommission (Darmstadt 1964, Teildruck).

ein, nach Biberburg bei Cannstatt für die Zeit um 700, als noch gar keine ausgeprägte klösterliche Institution vorhanden war, und sodann in den Breisgau, als gerade der Beginn zur Umgestaltung in ein monastisches Dasein sich anbahnte. Damit ist in diesen beiden Schenkungen die Nord- und Westgrenze des alemannischen Herzogtums der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts sozusagen mit abgesteckt, und wir werden sehr bald sehen, daß es ein Charakteristikum auch der weiteren Entwicklung St. Gallens ist, daß diese Abtei in ihrem Besitzkreis typisch alemannisch bleibt.

Bei Lorsch besitzen wir ein ganz anderes Bild aus der Gründungszeit. Es ist ein planvoll gegründetes Eigenkloster einer Familie des fränkischen Reichsadels des 8. Jahrhunderts. Der Gründer Lorsch, Graf Chancor, gehört mit Warin und Ruthard zum führenden Adel bei der karolingischen Erfassung Alemanniens. Im Jahre 745 begegnet uns Chancor bereits als Graf im Thurgau, 758 als solcher im Breisgau und dann in der späteren Zeit seines Lebens als Graf im Lahnggebiet, in der Wetterau und im damaligen Rheingau, in jenem Raum, in dem auch Lorsch gegründet worden ist. Aber Lorsch wird von Graf Chancor mit der Vollendung der Gründung an den Erzbischof Chrodegang von Metz gegeben und damit hineingestellt in die große fränkische Politik und die frühe fränkische Reformbewegung, die aus den bonifatianischen Gedanken heraus und aus der politischen Reform der Hausmeier Karl Martell und Pippin in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts sich gestaltet hatte. Der Gründerkonvent von Lorsch ist offenkundig erheblich größer als der erste Konvent, den wir mit rätomanischer Herkunft für St. Gallen erschließen können. Sehr bald nach der Gründung von Lorsch und nach dem Tode seines Gründers stellt sein Sohn Graf Heimrich die Forderung, daß dieses aufblühende, in die große fränkische politische Entwicklung hineinwachsende Kloster Lorsch wieder seiner Familie, d. h. ihm selbst zurückgegeben werden solle. Lorsch wird jedoch im Verlaufe eines Hofgerichtsprozesses völlig herausgelöst aus der eigenkirchlichen Sphäre der Gründerfamilie, tritt aber auch aus dem Bereich des Metzser Bistums, wird Reichskloster und erfährt als solches vom Jahre 772 an eine sehr große Erweiterung seiner Aufgaben. Dies beginnt bereits deutlich zu werden durch die große Schenkung der Heppenheimer Mark im Jahre 773; bis zum Tode

des ersten Abtes von Lorsch, des Bruders des Erzbischofs Chrodegang von Metz, Gundeland, im Jahre 778, sind zudem bereits über 1500 Schenkungen an Lorsch gefallen. Umgerechnet auf die Abtsjahre Gundelands ergibt dies mehr als hundert jährliche Schenkungen.

In St. Gallen haben wir für die gleiche Zeit bis 778 nur insgesamt 84 Schenkungen überliefert. Bis zum Tode Karls des Großen sind es für St. Gallen insgesamt 211, für Lorsch etwas mehr als 3000 Gütervergaben. Wenn wir auch berücksichtigen müssen, daß in der Urkundenüberlieferung von St. Gallen eine sehr erhebliche Anzahl von Schenkungsnachrichten verloren sein könnten<sup>2)</sup>, dann bleibt das Verhältnis dieser Zahlen zwischen Lorsch und St. Gallen doch noch sehr ungünstig für die alemannische Abtei. St. Gallen ist im alemannischen Bereich im 8. Jahrhundert zunächst auf sich gestellt und ohne besondere Verbindung zu den Karolingern. Nicht nur infolge der Entwicklung, die Abt Otmar in seinem Verhältnis zu den Vertretern der karolingischen Staatsgewalt genommen hat, nicht nur durch die Unterstellung, die St. Gallen dann nach dem Tode Otmars unter die Eigenkirchenherrschaft des Bischofs von Konstanz erfuhr, sondern sozusagen in allgemeiner Hinsicht kümmert man sich von seiten der Karolinger um die Abtei St. Gallen in dieser Zeit nicht besonders. Wir besitzen von Karl dem Großen eine einzige Urkunde für St. Gallen vom März 780, in der Karl der Große die Abmachungen bestätigte, die zwischen dem Bischof Sidonius von Konstanz und dem Abt Johannes von St. Gallen bestanden über den jährlichen Zins von einer Unze Gold und einem Pferd, der von St. Gallen an Konstanz zu liefern war. St. Gallen ist zwar gegenüber Konstanz keineswegs in einer anderen Situation wie z. B. die großen Metzger Abteien Maursmünster oder Neuweiler gegenüber dem bischöflichen Eigenkirchenherrn; es besitzt seinen eigenen Abt und ist insofern nicht einfach von dem Bischof geleitet. Aber St. Gallen kommt im 8. Jahrhundert nicht in die Sphäre der Reichsklöster. Erst im Jahre 818 werden die Konstanzer Rechte zu einem guten Teil abgelöst, erst damals tritt St. Gallen in den Königsschutz Ludwigs des Frommen; es wird ihm Immunität verliehen, die Zinsleistung an Konstanz bleibt allerdings noch bis zum Jahre 854

2) Herr Stiftsarchivar Stärkle von St. Gallen ist in jahrelanger mühsamer Arbeit bereits daran, die Verlustquote festzustellen.

bestehen. Nunmehr wird ein Rekognitionszins nicht mehr an das Bistum, sondern an den König Ludwig dem Deutschen gezahlt, bestehend aus zwei vollgerüsteten Pferden mit Schild und Lanze, d. h. mit Rüstung für den Kämpfer, der auf den Pferden zu sitzen hat. Damit ist St. Gallen erst wirklich zum Reichskloster geworden und zugleich in die großen politischen Zusammenhänge der Karolingerzeit eingetreten. Das Jahr 854 ist nämlich nicht ein beliebiges Jahr, sondern 853/54 war Ludwig der Deutsche im alemannischen Raum erheblich tätig; es sei nur an sein Verhalten gegenüber der Abtei Rheinau erinnert, wo ebenfalls die Eigenkirchenherrschaft des Gründers abgelöst wurde, oder an die gleichzeitigen Vorgänge um die Frauenabtei Zürich. Die Gesamttaktion, die wir hier in Rheinau am Hochrhein, in Zürich, in St. Gallen beobachten können, steht im Zusammenhang der politischen Pläne Ludwig des Deutschen gegenüber dem lotharingischen Reich.

Bei St. Gallen können wir in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts dieselbe Beobachtung machen, die für Lorsch schon um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert galt. In dem gleichen Moment, in dem St. Gallen endgültig Reichskloster wurde, wächst auch die Anzahl der Schenkungen erheblich an. Für die drei Jahre von 818–821 allein kennen wir 36 Schenkungsurkunden. Gleichwohl läßt sich dieser Anstieg an Schenkungen für St. Gallen nicht mit den großen Zahlen für Lorsch in der Zeit Karls des Großen um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert vergleichen. Aber dafür besaß St. Gallen im 9. Jahrhundert eben eine kontinuierliche Ausgestaltung der an das Kloster gegebenen Schenkungen. Das zeigt auch, daß eine gleichmäßige Fortdauer der Verbindung der Bevölkerung rings um St. Gallen mit der Abtei bestand, und daß ein beständig weitergeführter Ausbau der Streugrundherrschaft von St. Gallen durch das 9. Jahrhundert sich hindurchzieht, eine Entwicklung, die von St. Gallen selbst systematisch benutzt und gesteuert wird, wie wir aus Tauschurkunden ersehen können.

In Lorsch ist seit dem Tode Karls des Großen, eigentlich schon vom Jahre 810 an, ein rasches Absinken der Gebefreudigkeit in der Bevölkerung festzustellen. Wenn bis zum Jahre 810 etwa 3000 Schenkungen an Lorsch gefallen waren, so sind von diesem Zeitpunkt bis zum Jahre 900 nur noch rund 500 Schenkungen erfolgt. Ob nun die

Bevorzugung und die Stellung von Lorsch als Reichskloster in der politischen Welt Karls des Großen die Gebefreudigkeit zunächst einmal so ungemein angeregt hat oder ob hier die Beziehungen der Gründerfamilie deutlich mitschwingen, man wird diese Fragen nicht mit einem Entweder – Oder beantworten können.

In Lorsch reicht im 9. Jahrhundert die Beziehung zum karolingischen Königshof weiter, auch nachdem die private Schenkertätigkeit sehr weit abgeklungen war. Noch unter Ludwig dem Deutschen finden wir reiche Vergabungen, und zwar mit sehr großen Gütern, die aus dem Reichsbesitz an Lorsch übergehen und damit die Bedeutung der Abtei einerseits, ihre Bezogenheit und Verbundenheit mit dem karolingischen Königshaus andererseits kund tun. Zudem fand Ludwig der Deutsche seine Grablege in Lorsch; sein Sohn und Nachfolger für diesen Reichsteil, Ludwig der Jüngere, erbaute die in der Kunstgeschichte so oft behandelte *ecclesia varia* als Grabkapelle seines Vaters; er selbst fand auch dort seine Ruhestätte.

Für St. Gallen tritt eine engere Bezogenheit mit dem karolingischen Hause, wie erwähnt, mit dem Jahre 854 ein. Hier spielt zweifellos auch mit, daß Grimald, der Abt von St. Gallen, seit 841 Erzkaplan Ludwigs des Deutschen wurde. Grimald erreichte 854 die Ablösung des Konstanzer Zinses; von der Abtei her hatte er sozusagen dieselbe Zielsetzung, wie sie von der größeren Politik her Ludwig der Deutsche selbst vertrat. Von diesem Moment an finden wir auch reichere Vergabungen bzw. reichere Beurkundungen, die von den Karolingern an St. Gallen gegeben werden; darunter befindet sich auch jenes bekannte Diplom, das im Jahre 867 den Leuten St. Gallens im Argengau das Zugeständnis ihrer Rechte, des »phaath«, verbriefte.

Für das 9. Jahrhundert können wir sehr schön die Besitzbereiche für Lorsch und St. Gallen vergleichen, da bereits genügendes Kartenmaterial zur Verfügung steht. Bei allen diesen Karten muß man allerdings beachten, daß wir zwei nicht ganz vergleichbare Größen miteinander in Beziehung setzen, nämlich das Besitztum von Lorsch vorzugsweise um 810/14 und auf der anderen Seite eine kontinuierliche Besitzausgestaltung bei St. Gallen, die bis in das 10. Jahrhundert weitergeführt ist; dennoch sind die Kartenbilder vergleichbar, weil der Besitzstand von Lorsch sich im 9. und 10. Jahrhundert hielt und nicht

irgendwie abgesunken ist. Der Besitz von Lorsch war auf weite Gebiete verteilt, von dem Raum ostwärts Utrecht bis zum oberen Neckar, bis in den Breisgau hinein und in Ausläufern noch über die Alb nach dem Donaugebiet hin und letzten Endes noch in kleinen Ausläufern bis in den Bodenseeraum hinein. Eine große Besitzhäufung ist für den fränkischen Herrschaftsbereich für Lorsch gleichzeitig abgezeichnet; die Lorsch'schen Güter liegen in einem breiten Band in der Hauptsache rechts des Rheines. Selbstverständlich ist in der zentralen Landschaft des ostfränkischen Reiches, im Wormsgau, Lorsch auch mit vielen Besitzungen vertreten, wie auch alle anderen großen Abteien der Zeit. Die zentrale Funktion dieser Landschaft zwischen Bingen, Mainz und Worms tritt ganz besonders hervor. Aber gegenüber den älteren linksrheinischen Klöstern hebt sich der Besitz von Lorsch durchaus klar ab; wir können ihn von jenem der älteren fränkischen Abteien wie Echternach oder St. Maximin oder Weißenburg trennen. Andererseits ist für Lorsch auch eine Abhebung seines Besitzbereiches möglich gegenüber den wenig älteren oder gleichalten karolingischen Klöstern im hessischen Raum, gegenüber Fulda und Hersfeld. Zusammenfassend darf man wohl sagen, daß sich in dieser weiten Besitzstreuung von Lorsch im 8. und 9. Jahrhundert sozusagen das typische Bild eines der großen Reichsklöster in der Blütezeit des Karolingerhauses dartut.

St. Gallen dagegen ist, wie bereits angedeutet wurde, das typisch alemannische Kloster. Sein Besitzbereich bleibt im Rahmen des Bistums Konstanz. Das augenfälligste Beispiel dafür ist die Ostgrenze des Bistums Konstanz, der Verlauf der Iller. Bis zur Iller hin finden wir auch St. Galler Besitzungen, aber nicht darüber hinaus. Die einzige beachtenswerte Ausnahme, wo der Besitz von St. Gallen über den Konstanzer Bistumsbereich hinausgeht, ist das kleine Eckchen des Basler Jura, wo St. Gallen mit seinen Besitzungen in die Basler Diözese eingreift, z. B. auch mit der Kirche von Kaiser-Augst. Aber diese Ausnahme ist eigentlich nur scheinbar, denn zwischen dem Aarebereich in der Konstanzer Diözese und dem Breisgau in der gleichen Konstanzer Diözese ist dieses kleine Gebiet des Augstgaaues sozusagen die gegebene Verbindung.

Lorsch und St. Gallen treffen sich in ihren Besitzungen im oberen Neckargebiet, aber eben doch so, daß nur in ganz wenigen Siedlungen

beide Abteien gleichzeitig Besitzungen haben. Auch hier ist, wenn man das Kartenbild als Ganzes sich vor Augen hält, eine deutliche Trennung der jeweiligen Einflußbereiche vorhanden. St. Gallen überschreitet den oberen Neckar mit seinem Besitzkreis nach Norden hin nicht, die Ausnahme der ältesten Schenkung in Biberburg müssen wir allerdings hinnehmen. Lorsch dagegen richtet sich in seinem Besitzkreis im schwäbischen Neckarraum und nach der Alb hin keineswegs nach irgendwelchen Diözesangrenzen; die Güterschenkungen des hohen karolingischen Adels gehen auch über die Grenzen der Stammesbezirke hinweg. Gut ist dies zu verfolgen an den Schenkungen, die im alemannischen und fränkischen Neckarraum aus dem *ducatus Francorum* und dem *ducatus Alemannorum* an die Reichsabtei Lorsch fielen. Die Abgrenzung, die zwischen den beiden Besitzkreisen von Lorsch und St. Gallen im oberen Neckarraum für uns deutlich wird, wird noch unterstrichen, wenn wir den Besitz der Abtei Reichenau mitbetrachten. Nach Norden hin ist der Ausbreitungsbereich der St. Galler Besitzungen in etwa identisch mit jenem der Reichenauer Besitzungen; damit wird noch einmal klar, wie weit, aber auch nur wie weit die Ausweitung, die Stoßrichtung dieser beiden großen Klöster des Bodenseeraumes in das alemannische Gebiet nördlich der Alb hineinreicht. Die Reichenau hat lediglich nach der Ostabdachung des Schwarzwaldes einen etwas größeren Besitzkreis als St. Gallen.

Auch für Lorsch wird die Besitzabgrenzung, die sich an keine Diözesangrenze hält, noch einmal hervorgehoben bei dem Vergleich mit der Besitzausdehnung, welche die ältere fränkische Abtei Weißenburg im Neckarraum zeigt; Weißenburg geht nicht über die Südgrenze des Speyrer Bistums mit seinen Besitzungen hinaus, sondern macht daran strikt halt, wie dies der St. Galler Besitz an der Konstanzer Illergrenze tat. Diese eigenartigen Erscheinungen sind ohne weiteres zurückzuführen auf die jeweiligen politischen Verhältnisse, die zu ihrem Entstehen beigetragen haben. Die Besitzungen von Weißenburg und St. Gallen und ihr Bereich sind schon in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts anzusetzen und spiegeln damit noch die Existenz des Herzogtums Alemannien und dessen Gegensatzes zu den karolingischen Hausmeiern wider, während der Besitz von Lorsch die Verhältnisse der zweiten Hälfte des 8. und des 9. Jahrhunderts bei der

karolingischen Reichsabtei wiedergibt, welche Stammesgrenzen in der früheren Form nicht mehr kennt.

Eine ähnliche Besitzberührung beider Abteien findet sich auch im Breisgau. Hier scheint es auf den ersten Blick so, daß die Besitzmischung zwischen St. Gallen und Lorsch sehr viel weitergegangen sei, daß es eigentlich sehr schwer sei, hier eine Abschichtung beider großgrundherrschaftlicher Bezirke vorzunehmen. Bei genauerem Zuschauen allerdings ergibt sich dieselbe Beobachtung, die wir auch im oberen Neckargebiet machten, daß nur selten beide Klöster, St. Gallen und Lorsch, in einer Siedlung und ihrer Gemarkung über Schenkungen und Güter verfügen, sondern daß auch im Breisgau sich ein St. Galler und ein Lorscher Schenkungsbereich abzeichnet. Auch hier müssen wir uns wieder bewußt sein, daß für St. Gallen die Schenkungen im Breisgau, wie bereits erwähnt, in seiner frühesten Zeit, um 716/20 beginnen, daß sie kontinuierlich durch das 9. Jahrhundert hindurchgehen, während für Lorsch nur eine kurze Epoche der häufigeren Schenkungen vorhanden ist (769–810) und nur noch vereinzelt Schenkungen für das 9. Jahrhundert bezeugt sind. Die Lorscher Hubenliste aus der Zeit um 800 zeigt uns dabei, daß Lorsch ganz bestimmte Schwerpunkte im Breisgau entwickelt hat, Buchheim und Neuershausen im Mooswald, um Biengen und Achheim (Wüstung s. Breisach), während die Grundherrschaft von St. Gallen sich wiederum davon abhebt mit ihrem Zentrum in Wittnau im Hexental und ihrer Besitzhäufung im südlichen Breisgau am und um den Dinkelsberg. Auch für den Breisgau sind getrennte Bereiche der Bezogenheit auf die beiden Klöster vorhanden und damit eben auch getrennte Bereiche sozusagen der Beliebtheit der klösterlichen Institutionen bei der Bevölkerung. Nicht vergessen werden darf selbstverständlich für Lorsch, daß Graf Chancor, der Gründer der Abtei, eine Zeitlang Graf im Breisgau gewesen ist. Dies mag den Anlaß dafür gegeben haben, daß sehr früh in der Lorscher Geschichte der Beginn der breisgauischen Schenkungen fiel; auf der anderen Seite ist es nicht so sehr eine kontinuierliche Beliebtheit in der breiten Schicht des Volkes, wie das starke Absinken um 810 wieder anzeigt, sondern eher die große Bedeutung der karolingischen Reichsabtei Lorsch gegenüber dem alemannischen Kloster St. Gallen, das im Breisgau wie auch sonst überall seine beständige Weiterent-

wicklung findet. Gemeinsam für Lorsch und St. Gallen ist es, daß beide Klöster keinen Besitz im rechtsrheinischen Raum des Bistums Straßburg haben, daß hier ausschließlich die Ortenauklöster das Feld beherrschen (Gengenbach, Schuttern, Schwarzach) und daß hier weder das große Reichskloster noch das alemannische Kloster in diesen Bereich eindringen kann.

Karl III. war um Alemannien besonders bemüht; dies spiegelt sich auch wider in den relativ zahlreichen Urkunden und Vergabungen für die Abtei St. Gallen, die Güter und Besitzungen im Thurgau und um Rankweil am Victorsberg bekommt. Für Lorsch sind zu Karl III. keine Beziehungen vorhanden; erst nach dem Tode Ludwig des Jüngeren wären solche möglich gewesen, aber auch hier ist die Verbindung dann nicht mehr eingetreten, die Regierungszeit Karls III. ist offenkundig zu kurz gewesen, um ihn noch tief in das Rhein-Main-Gebiet hineinzuführen. Unter seinem Nachfolger Arnulf dagegen erfolgt ein sehr intensives Eingreifen des Herrschers in das Geschick der Abtei Lorsch. Arnulf hat sich sofort um den Neckar-Main-Rhein-Raum und auch um die Abtei Lorsch gekümmert. Insbesondere hat er den Bischof Adalbero von Augsburg als Abt in Lorsch eingesetzt und damit die Verbindung der Abtei mit der unmittelbaren Umgebung des Königs besonders betont. Unter Ludwig dem Kind wurde der damalige Erzbischof von Mainz, Hatto, der gleichzeitig auch Abt auf der Reichenau und in Ellwangen war und letztlich auch die Abtei Weißenburg in seine Hand bekam, mit der Abtei Lorsch betraut.

Auch für St. Gallen ist selbstverständlich eine Beeinflussung durch Arnulf ohne weiteres gegeben, nachdem er sich in der Reichsregierung hatte durchsetzen können. In St. Gallen fand allerdings der von Arnulf eingesetzte Abt Salomon zunächst erheblichen Widerstand im Kloster. Es dauerte eine gewisse Zeit, bis der Konvent von St. Gallen zu der Erkenntnis kam, daß der ehemalige königliche Kaplan Salomon durchaus im Interesse der Abtei sich betätigte; so wurde er denn schließlich sozusagen auch von dem Konvent nachträglich anerkannt; er wurde dann eine der bedeutendsten Persönlichkeiten in der königlichen Politik für den gesamten alemannischen Raum.

Auch nach dem Aussterben der ostfränkischen Karolinger, in der Zeit Konrads I., ist Salomon noch einmal im alemannischen Raum der

hauptsächlichste Vertreter der Zentralgewalt in jenen großen entscheidenden Kämpfen um das Werden eines neuen Herzogtums im schwäbischen Gebiet. Durch den Abt und Bischof von Konstanz Salomon sind die Urkunden Arnulfs und Ludwig des Kindes für St. Gallen erheblich angewachsen, ja sogar zahlreicher geworden, als die Urkunden der gleichen Herrscher für Lorsch es waren. Dabei spielte auch wesentlich mit, daß beide Könige sehr viel mehr im Gebiet von Bayern und Alemannien weilten, auch im Bodenseegebiet viel häufiger sich einfanden, als sie sich im Rhein-Main-Gebiet aufhalten konnten. Konrad I. stützte sich im alemannischen Gebiet besonders auf den Abt und Bischof Salomon, der auch des Königs Kanzler wurde. Sehr bald allerdings mußte sich Konrad I. aus Alemannien zurückziehen; Salomon wurde mindestens nach dem Jahre 912/15 ein isolierter Verteidiger der zentralen staatlichen Auffassung gegenüber der 917 endgültig sich durchsetzenden Idee des neuen Herzogtums.

Für Lorsch ist diese gesamte Problematik eines aufsteigenden neuen Herzogtums im Beginn des 10. Jahrhunderts selbstverständlich nicht vorhanden. Es liegt im gesicherten Bereich des königlichen Herrschaftseinwirkens, auch in der Zeit Konrads I. und seines ersten sächsischen Nachfolgers, unter Heinrich I.

Etwas komplizierter gestalten sich die Dinge für St. Gallen unter Heinrich I. Nachdem Konrad sich aus dem alemannischen Raum hatte zurückziehen müssen, hat Heinrich I. in den Anfangszeiten seiner Regierung hier keine intensive Wirkung entfalten können; er mußte froh sein, den Herzog Burchard von Schwaben wieder zur Anerkennung seiner Königsherrschaft zu bringen. Ähnlich wie in Bayern enthielt sich der König auch in Schwaben des Einflusses auf die reichskirchlichen Institutionen. Erst nach dem Tode des Herzogs Burchard 926, alsbald nach der Neubesetzung des Herzogtums, trat auch St. Gallen wieder in den Blickbereich des Königs; mit einer ganz kleinen Veränderung im Diktat der 926 ausgestellten Urkunde wurde die Vogtei über St. Gallen an den König herangezogen, genauso wie es in dem gleichen Jahr 926 Heinrich I. mit der Abtei St. Maximin in Trier getan hat. Der erste Ansatz der großen Vogteipolitik der Könige des 10. Jahrhunderts ist hier für uns deutlich zu fassen. Obschon St. Gallen sozusagen an den Anfang der königlichen Einflußnahme auf die

Hochvogtei der geistlichen Institutionen zu stellen ist, ist dann doch St. Gallen nicht in eine intensivere Beziehungnahme zu Heinrich I. oder zu Otto I. getreten. Im Jahre 947 ist zwar die Marktrechtsverleihung für Rorschach durch Otto I. erfolgt, aber sonst stand Otto I. nicht in einer besonders engen Beziehung zu St. Gallen. Dies wird ganz besonders deutlich, wenn man in diesem Falle St. Gallen konfrontiert mit der neuentstandenen Abtei Einsiedeln oder mit dem Bistum Chur unter Bischof Hartbert.

Ganz anders sieht unter Otto I. die Entwicklung für Lorsch aus. Es wird eine gewisses Zentrum der Machtausübung Ottos I. in diesem Kernland des ostfränkisch-deutschen Reiches im Neckar-Rhein-Main-Gebiet. Bei dem ersten großen Aufstand gegen Otto I. im Jahre 939 weiß Otto seine Gattin Edgith in Lorsch geborgen während der wogenden Kämpfe. Ein Jahrzehnt später ernennt Otto seinen Bruder und Kanzler Bruno zum Abt des Klosters Lorsch. Bruno übt diese Gewalt aus bis zum Jahre 956, allerdings wiederum nicht so, daß er tatsächlich in Lorsch weilte, er bestimmt nur die politische Stellung und auch die geistige Haltung von Lorsch in dieser Zeit; an Ort und Stelle ist ein untergeordneter Regularabt vorhanden. Diese Stellung, welche Bruno über Lorsch besaß, macht es deutlich, daß diese Abtei ganz in dem Sinne der ottonischen Politik arbeitete. Dies wurde bedeutsam für die Zeit des zweiten großen Aufstandes gegen Otto I., als sozusagen fast seine ganze Familie sich gegen ihn erhob. Der eine große Gegner Ottos I., Herzog Konrad, besaß gerade in Worms eine feste Position, das benachbarte Lorsch blieb gleichwohl in der Hand Brunos bzw. der ottonischen Partei. Unmittelbar nach seinem Siege über den Aufstand, dann auch nach dem Siege über die Ungarn und die Slaven im Jahre 955, hat Otto I. seine Dankbarkeit für die Abtei Lorsch zum Ausdruck gebracht. Er stellte das Abtsgut, das eine gewisse Schmälerung erfahren hatte, völlig wieder her; er gab der Abtei die Immunität und das Wahlrecht zurück und übertrug ihr das Marktrecht in Bensheim an der Bergstraße, sozusagen als nutzbares Recht für die gehabten Schäden während der vorhergehenden Jahre. Ähnlich geschieht es dann nach dem großen Italienzug Ottos I., der ihm die Kaiserkrone einbrachte. Abt Gerbodo, der unter seinem Bruder Bruno schon die geistliche Funktion an Ort und Stelle ausgeübt hatte, jetzt der reguläre Abt von

Lorsch, bekam für seine Teilnahme am Italienzug nach der Rückkehr Otto I. im Jahre 965 wieder ein Marktrecht geschenkt, jenes zu Wiesloch an der südlichen Bergstraße.

Eine ebensolche Verbindung oder ein besonderes Interesse Ottos I. für St. Gallen ist in dieser Zeit nicht festzustellen. Auch der sanktgallische Abt Burchard hatte an dem Italienzug, dem Krönungszug, teilgenommen, aber Otto I. hat bei der Rückkehr im Jahre 965 aus Italien und nach dem Durchziehen dieser Landschaft keine besondere Notiz von St. Gallen genommen, seine Aufmerksamkeit war vielmehr der Paßabtei Disentis und dem Paßbistum Chur zugewandt.

Die Ergebnisse unserer Betrachtungen seien am Schlusse nochmals kurz zusammengefaßt: St. Gallen war langsam geworden; allmählich wuchs es in das benediktinische Mönchstum im 8. Jahrhundert hinein. Hinter St. Gallen stand keine große und mächtige Familie der fränkischen Reichsaristokratie. Lorsch dagegen war ein Kloster, das in kürzester Gründungszeit sofort mit dem reformierten Benediktinertum des 8. Jahrhunderts bekannt wurde, sofort in die großen Zusammenhänge der karolingischen kirchlichen wie weltlichen Politik hineingelangte.

Lorsch stand somit im 8. Jahrhundert und im 9. Jahrhundert mitten in der großen karolingischen Politik, es wurde die Grabstätte karolingischer Könige; St. Gallen aber war in der gleichen Zeit an das Bistum Konstanz angelehnt, seine Eigenständigkeit war zwar nicht ganz erstickt, aber auch keineswegs besonders ausgeprägt und erst mit dem Jahre 854 wurde es endgültig von den letzten eigenkirchenrechtlichen Bindungen an das Bistum Konstanz befreit.

St. Gallen besaß keine große weite Einzugsbasis, es blieb das alemannische Kloster in seinen Schenkungen, aber dafür eben ein Kloster, das in gleichmäßiger Fortdauer im 8. und 9. Jahrhundert und bis in das 10. Jahrhundert hinein das Interesse und das Wohlwollen der alemannischen Bevölkerung auf sich zu ziehen vermochte. Lorsch hatte einen weiten Einzugsbereich, aber in diesem großem Einflußgebiet erfolgte nur auf Jahrzehnte ein allerdings sozusagen phantastisches Anwachsen von Schenkungszahlen; diese sanken sehr bald nach dem Tode Karls des Großen; für das ganze 9. Jahrhundert war nur noch

ein sehr bedingtes Verbundensein mit größeren Bevölkerungskreisen vorhanden, dafür aber fand eine intensive Anlehnung an das karolingische Königtum statt, eine Anlehnung, die das ottonische Königtum in Lorsch im 10. Jahrhundert übernahm. In St. Gallen haben wir nur die »normalen« Beziehungen zu Otto I.; das Kloster erhielt keinen bevorzugten Platz in der ottonischen Politik, hier sind Einsiedeln und Chur ganz anders zu werten.